

Statuten Thoracker-Leist Muri bei Bern



Revidiert: 7. Juni 2019

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Thoracker-Leist“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Muri bei Bern.
- Art. 2/1 Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt den Zweck, die Gemeinschaft der Bewohner des Thorackers zu fördern und nach aussen zu vertreten sowie die Zusammenarbeit aller am Wohle des Quartiers interessierten Personen und Institutionen zu erleichtern.
- Art. 2/2 Der Verein will sich einsetzen für:
- die Schaffung und Erhaltung eines wohnfreundlichen Quartiers
 - die haushälterische Nutzung des Bodens
 - die Abwehr des quartierfremden Verkehrs.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3/1 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche im Gebiet des Thorackers wohnen oder arbeiten und/oder eine Beziehung zum Quartier haben.
- Art. 3/2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch hin.
- Art. 3/3 Die Mitgliedschaft erlöscht durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres.
- Art. 3/4 Nichteinzahlen des Jahresbeitrages hat den Ausschluss zur Folge.

III. Organisation

Organe

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Ausschüsse
 - die Spielgruppe
 - die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

- Art. 5/1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- Art. 5/2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die eine einmalige Ausgabe von mehr als CHF 1'500.00 verursachen
 - Beschlussfassung über andere Geschäfte
 - Statutenrevisionen
 - Auflösung des Vereins
- Art. 5/3 Die Traktandenliste ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Über Gegenstände, die auf der Traktandenliste nicht enthalten sind, kann die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen.
- Art. 5/4 Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Statutenrevisionen bedürfen des qualifizierten Mehrs von mindestens zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins eines solchen von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Vorstand

- Art. 6/1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten konstituiert er sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 6/2 Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 6/3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Art. 6/4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Durchführung der zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlichen Massnahmen und Erheben von Einsprachen und Beschwerden
 - Vertreten des Thoracker-Leists nach aussen
 - Informationen aller Einwohner des Thorackers
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Administrative Leitung des Vereins
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Einsatz und Überwachung der Spielgruppe Thoracker

Ausschüsse

- Art. 7 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Ausschüsse bilden und ihnen besondere Tätigkeitsgebiete zuweisen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich.

Spielgruppe

- Art. 8 Der Vorstand kann eine Spielgruppe einsetzen, welche ihm organisatorisch unterstellt ist. Diese wird durch eine (vertraglich) angestellte Spielgruppenleiterin geführt. Der Mitgliederversammlung ist eine Abrechnung vorzulegen, wobei der Betrieb der Spielgruppe (inkl. Lohn) in der Regel selbsttragend sein soll.

Kontrollstelle

- Art. 9/1 Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- Art. 9/2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Einnahmen

- Art. 10 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Für Mitglieder im gemeinsamen Haushalt kann ein Familienbeitrag erhoben werden.
 - den Einnahmen aus geselligen Anlässen
 - allfällige Spenden

IV. Auflösung

Art. 11 Besteht bei Auflösung des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein Überschuss, so ist dieser nach Beschluss der letzten Mitgliederversammlung gemeinnützigen Institutionen zuzuführen.

V. Haftung

Art. 12 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

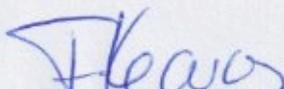
Schlussbestimmungen

Art. 13 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. August 1980 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

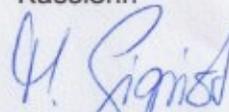
Artikel 5/2 (Ausgabenhöhe) wurde an der **Mitgliederversammlung vom 6.5.1988**, Artikel 2 und Artikel 6 Absatz 4 (Vereinszweck/Aufgaben des Vorstandes) an der Mitgliederversammlung vom 13.6.1992, Artikel 3/1 (Mitgliedschaft), Artikel 3/3 (Vereinseintritt), Artikel 4 (Organe/Spielgruppe), Artikel 5/2 (Ausgabenhöhe), Artikel 6/4 (Überwachung Spielgruppe) und Artikel 8 (Spielgruppe) an der **Mitgliederversammlung vom 14.6.1996** und Artikel 3/3 (Austritt), Artikel 5/1 (Mitgliederversammlung), Artikel 5/3 (Traktandenzustellung), Artikel 6/1 (Anzahl Vorstandsmitglieder), Artikel 9/1 (Kontrollstelle), Artikel 9/2 (Vereinsjahr), und Artikel 12 (Haftung NEU) an der **Mitgliederversammlung vom 7.6.2019** abgeändert.

Muri bei Bern, 7. Juni 2019

Präsidentin


Francine Kearns

Kassierin


Martina Sigris